



Gemarkung Bischofsheim
Flur 2, 8 und 9
Maßstab 1:1000

Die Katasterunterlage wurde vom Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen. Die Vervielfältigung durch das Kreisbauamt zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ist gestattet.

Gross-Gerau den 18. 11. 1982
Der Landrat des Kreises
Katasteramt
Gross-Gerau
Auftrag

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IN DEM EINZELNEN GEBIET WIRD BESTIMMT DURCH:

0.6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

0.6 GRUNDFLÄCHENZAHL

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

BEISPIEL:

III HÖCHSTENS DREI VOLLGESCHOSSE ZULÄSSIG

DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE KANN INNERHALB EINES GEBIETES IM PLAN UNTERSCHIEDLICH FESTGESETZT SEIN

BAUWEISE

DIE BAUWEISE IN DEM EINZELNEN GEBIET WIRD FESTGESETZT ALS:

0 OFFENE BAUWEISE

AUSNAHME:
WENN KEINE SEITLICHE BAUGRENZE FESTGESETZT IST, SIND IN DER OFFENEN BAUWEISE EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER ODER HAUSGRUPPEN BIS ZU EINER LÄNGE VON HÖCHSTENS 50,0 m SOWIE ZUSÄTZLICH ZWISCHEN DER VORDEREN UND DER HINTEREN BAUGRENZE GARAGEN BIS ZU EINER TIEFE VON 12,0 m ZULÄSSIG

q GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAULINIEN

BAUGRENZEN

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- FLÄCHEN FÜR GEMEINBEDARF
 - BÜRGERHAUS
 - SCHULE
 - KINDERGARTEN
 - SPORTHALLE

VERKEHRSFLÄCHEN

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN

VERSORGUNGSFLÄCHEN

- UMFORMERSTATION

GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPORTPLATZ
- PARKANLAGE

SONSTIGE PLANZEICHEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHES DES BEBAUUNGSPLANES

FESTSETZUNGEN IN DEN EINZELNEN GEBIETEN

GEBIET	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUND- FLÄCHEN- ZAHL GRZ	GESCHOSS- FLÄCHEN- ZAHL GFZ
1	WA	q	I	0,6	0,6
2	WA	q	I	0,6	0,6
3	WA	q	I	0,6	0,6
4	WA	0	III	0,4	1,0

HINWEISE

- VORHANDENE BEBAUUNG
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- FLURGRENZE

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- BUNDESBAUGESETZ (BBAUG)
 - VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO)
 - VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG - PLANZVO)
 - HESSISCHE BAUORDNUNG (HBO)
 - GARAGENVERORDNUNG (GAVO)
- IN DEN JEWELNS GÜLTIGEN FASSUNGEN

VERFAHREN

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4. 8. 82 GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG WURDE AM 22.10.82 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

ÜBER DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2A (2) BBAUG WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG GEMÄSS § 2A (3) BBAUG ENTSPRECHEND DEN BEIGEFÜGTEN PROTOKOLL ENTSCHEIDEN.

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN GEMÄSS § 2 (4) BBAUG UND NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 2 (5) BBAUG WURDE AUF BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 29. 6. 84 DER ENTWURF IN DER ZEIT VOM 30. 7. 84 BIS ZUM 31. 8. 84 GEMÄSS § 2A (6) BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER AUSLEGUNG ERFOLGTE AM 13. 7. 84. DIE GEMÄSS § 2 (5) BBAUG BETEILIGTEN WURDEN VOR DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

ÜBER DIE FRISTGERECHT VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN WURDE GEMÄSS § 2A (6) BBAUG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 31. 5. 85 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT GEMÄSS § 10 BBAUG DEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 31. 5. 85

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 11 BBAUG AM DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT MIT ALLEN ERFORDERLICHEN ANLAGEN ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT.

F. Müller
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBAUG

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

DIE GENEHMIGUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN AM DEM BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREITGEHALTEN.

DIE BAUORDNUNGSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NACH HBO UND GAVO WURDEN GEMÄSS § 118 HBO VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER

BEARBEITET VOM KREISBAUAMT GROSS-GERAU

Genehmigt
mit Vig. vom 24. FEB. 1982
As. V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 21. FEB. 1982
Der Regierungspräsident
in Auftrag
K. Müller

GEMEINDE BISCHOF'SHEIM BEBAUUNGSPLAN "ÜBER DEM WINGERTSPFAD" 1. ÄNDERUNG

